Richtlinie der Gemeinde Schiltberg
zur Förderung der ortsansässigen Vereine

Die Richtlinie dient als Entscheidungsgrundlage der Gemeinde Schiltberg über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen im Sinne von Art. 7 i. V. m. Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Die Gemeinde Schiltberg gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Vereine. Die Förderungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde Schiltberg die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde verdient machen. Mit der Förderung sollen allen Bevölkerungsschichten die Möglichkeiten für eine aktive Betätigung in Vereinen eröffnet werden.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Gemeinde Schiltberg. Alle förderfähigen Vereine müssen ihren Sitz in der Gemeinde Schiltberg haben und ihre Mitglieder müssen überwiegend Schiltberger Bürger sein.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Abschnitt I Nr. 5b und 7a bleibt unberührt.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine

a. <u>Wartezeit nach Gründung</u>

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens drei Jahre zu bestehen.

b. <u>Wirtschaftliche Verhältnisse</u>

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Außerdem muss der Verein regelmäßig Mitgliedsbeiträge oder dergleichen erheben.

c. <u>Eintragung Vereinsregister</u>

Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.).

d. Ausgeschlossene Vereine

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu kommunalen oder sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB
- Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften, usw.)
- Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist
- Bezahlter bzw. kommerziell betriebener Sport
- Feuerwehr

5. Verwendung der Fördermittel

a. Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

b. Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

a. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

b. Keine Zuschusszusage

Aus der formal korrekten Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden.

c. Modalitäten

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen der Gemeinde der aktuelle Kassenbericht sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen bzw. einzureichen.

7. Vorbehalte

a. Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Gemeinde Schiltberg eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

b. Fehlende Unterstützung

Die Gemeinde kann eine Bezuschussung ablehnen, wenn der Verein nachweislich mehrfach kein Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen der Gemeinde Schiltberg gezeigt hat.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zulegen. Soweit die Gemeinde Schiltberg Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Gemeinde Schiltberg die Überprüfung der ordnungsgenäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Beantragung einer Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.

II. Arten von Förderungen

11. Jugendförderung

Es wird eine Jugendförderung für Vereine gewährt, welche eine eigene aktive Jugendabteilung haben. Die Förderung beträgt pro aktives Kind / Jugendlichen 12,00 € jährlich. Die aktiven Kinder / Jugendlichen (bis 18 Jahre) sind der Gemeinde in geeigneter Form, z.B. durch die Meldung beim Dachverband, nachzuweisen. Stichtag für die Feststellung der Altersgrenzen ist jeweils der 01.01. des Jahres.

12. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

a. Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Schiltberg gewährt den Vereinen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vereinsanlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

b. Generalinstandsetzungen

Die Gemeinde Schiltberg gewährt den Vereinen für Generalinstandsetzungen von Vereinsanlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen. Generalinstandsetzungen stellen eine Objektüberholung dar und bringen es auf einen baulichen und fachlichen Stand, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

c. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Analog zu Nr. 12b werden konzeptionelle Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen behandelt, die aus (energie-)wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder Substanz erhaltenden Gründen vorgenommen werden. Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

d. Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben.

13. Besondere Grundsätze und Fördervoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

a. Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Ortsverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

b. Angepachtete Grundstücke

Soweit Vereinsanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 30 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

c. Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

d. Nutzungsfrist bei Erweiterungen

Erweiterungen von Vereinsanlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 10-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z.B. hoher Mitgliederzuwachs oder Einführung einer neuen Sportart, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

e. Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

14. Umfang der Zuwendungen

a. Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 3, 4 und 5 nach DIN 276). Die Eigenleistungen (auch Planung) können mit 12,50 € pro Stunde als förderwürdig anerkannt werden.

b. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- Versicherungsbeiträge
- Material-, Sach- und Geldspenden

c. Erschließungskosten

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, der die Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.

d. Zuschussbemessung

Die Gesamtförderung beträgt grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten bei einer Bausumme von bis zu 100.000 € für Neubau, Erweiterung, Generalinstandsetzung, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Für höhere Bausummen beträgt die Gesamtförderung grundsätzlich 15 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Höchstfördersumme liegt bei 50.000 €. Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den Vorgaben abweichen.

15. Verfahren

a. Antrag

Die Jugendförderung muss der Verein bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres beantragen.

Der Antrag nach Abschnitt II Nr. 12a-c muss spätestens bis 30.09. für das Folgejahr schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Für sonstige Zuschüsse ist der Antrag spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme / des Erwerbs einzureichen.

Zuschussanträge, die nachträglich gestellt werden, können nicht bewilligt werden.

b. Antragsunterlagen

Dem Antrag nach Abschnitt II Nr. 12a-c sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne, Maßnahmenpläne
- Kosten, Kostenberechnung nach DIN 276
- Finanzierungsplan
- Aufstellung der geplanten Eigenleistungen

c. Erklärung des Vereins

Vereinsanlagen, die mit dem Zuschuss der Gemeinde Schiltberg gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Gemeinde weder veräußert, noch zweckentfremdet werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende rechtsgültige Erklärung des Vereins beizufügen.

d. Besondere Rückerstattungspflicht

Sofern die dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden Gesamtkosten um mehr als 15 % unterschritten, die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzlichen Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt die Rückforderung des Zuschusses oder eines Teils desselben vorbehalten.

e. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahme der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

- Bis zu 2.500 €: in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises
- Über 2.500 €: 2.500 € bei Nachweis des Baubeginns, der Rest nach Baufortschritt in angemessenen Raten maximal bis zu 80 % der beantragen Zuschusssumme

f. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendungen nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

III. Sonstige Zuschüsse

16. Übungsleiter

Für jede durch Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg anerkannte Übungsleiterstunde wird ein Betrag analog der Zahlung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg gewährt. Ändern sich die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Bei allgemeiner Anhebung durch den Staat sind diese automatisch anzuheben.

17. Förderung von Turnieren oder überörtlichen Veranstaltungen

a. Fördermöglichkeiten

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Schiltberger Verein Ausrichter ist, von der Gemeinde gefördert werden durch:

- Kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen
- Stiftung von Ehrenpreisen
- Organisatorische und technische Hilfen

b. Antrag

Der Antrag auf Förderung von überörtlichen Veranstaltungen und Turnieren sind spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

18. Sonderzuschüsse

Die Gemeinde kann für Beschaffungen von Sportgroßgeräten, bedeutenden Sachgütern, Musikinstrumenten und Bekleidung einen Zuschuss gewähren, sofern die Beschaffung über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgeht und dem Verein die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, oder die Förderung wegen der Höhe der Beschaffungskosten, der Bedeutung der Beschaffung für die Repräsentation der Gemeinde durch den Verein oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet wird.

IV. Schlussbestimmungen

19. Übungsleiter

Der Zuschuss an die Übungsleiter nach Abschnitt III Nr. 16 wird nach der Meldung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg ohne Antrag ausbezahlt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, selbstständig über diesen Zuschuss zu entscheiden.

20. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.08.2026 sowie für zurückgestellte Anträge. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Schiltberg, den 01.08.2026

Peter Kellerer
Erster Bürgermeister der Gemeinde Schiltberg